

GZ: 920-0/KM 2026

St. Anna am Aigen, 09.12.2025

# KUNDMACHUNG

## der Bürgermeisterin über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2026

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit § 5 der Kanalabgabenordnung, und § 19 der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Anna am Aigen wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2026 um **4,0 %**.

### Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

1.) der **Kanalbenützungsgebühr** gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Anna am Aigen vom 28.08.2025

a) Grundgebühr von € 250,00 auf	€ 260,00
b) Benützungsgebühr je EGW von € 62,50 auf	€ 65,00

2.) der **Abfallabfuhrgebühr** gemäß §§ 15 u. 16 der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Anna am Aigen vom 28.08.2025

a) Grundgebühr pro Person/EGW von € 25,00 auf	€ 26,00
b) Variable Gebühr	
Biomüllabfuhr 120 Liter Gefäß je Abfuhr von € 7,50 auf	€ 7,80
Biomüllabfuhr 240 Liter Gefäß je Abfuhr von € 35,00 auf	€ 36,40
Restmüll 80 Liter Gefäß, (auf Antrag) achtwöchige Abfuhr von € 31,50 auf	€ 32,76
Restmüll 80 Liter Gefäß, vierwöchige Abfuhr von € 63,00 auf	€ 65,52
Restmüll 120 Liter Gefäß, vierwöchige Abfuhr von € 78,75 auf	€ 81,90
Über 120 Liter Gefäß, je Lt. Beh.volumen, vierwöchige Abfuhr von € 1,26 auf	€ 1,31
60 Liter Restmüllsäcke (zusätzlicher Bedarf) je Sack von € 5,00 auf	€ 5,20

Allen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2026 wirksam.

Angeschlagen am: 9.12.2025

Abgenommen am: .....

Die Bürgermeisterin:



(Mag. Andrea Rock)

